

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	12.03.2012

Anpassung der Regelungen im Bewohnerparkgebiet "Keupstraße"

Aufgrund einer neuen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster muss die Regelung des Bewohnerparkens im Bewohnerparkgebiet „Keupstraße“ neu geordnet werden. Das Gericht beruft sich darauf, dass sich weder aus dem geltenden Normtext der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) noch dem Wortlaut der Beschilderung eine hinreichend deutliche Wirkung der Parkreservierung für Bewohner in den Abend- und Nachtstunden entnehmen lässt. Problematisch ist hier folgendes: Gemäß der Anlage 3 in laufender Nr. 7 zu § 42 Abs.2 StVO kann das Zeichen 314 StVO durch ein Zusatzschild beschränkt werden. Zum Beispiel können Bewohner mit Parkausweis durch ein Zusatzzeichen von der Verpflichtung des Auslegens des Parkscheins freigestellt werden. Diese Regelung geht von einer zeitgleichen Nutzung der Stellplätze an diesem Parkscheinautomaten von Bewohnern und anderen Verkehrsteilnehmern aus. Eine Reservierung für Inhaber eines Bewohnerparkausweises ist hier jedoch nicht genannt. (Aktuelle Beschilderung in der Keupstraße, siehe Anlage 1)

Anders gestaltet sich die Bewohnerpark-Regelung in Verbindung mit Zeichen 315 StVO (Parken auf Gehwegen). Dieses Verkehrszeichen kann gemäß der Anlage 3 in laufender Nr. 10 zu § 42 Abs.2 StVO durch ein Zusatzzeichen unter anderem zu Gunsten der mit besonderem Parkausweis versehenen Bewohner beschränkt sein. In diesem Fall wäre es rechtmäßig, tagsüber Parken mit Parkschein oder Parkscheibe zuzulassen und abends bzw. nachts die Stellplätze für Bewohner zu reservieren (Anlage 2). Somit würde durch den Normtext die Eindeutigkeit der Beschilderung nicht in Frage gestellt.

Bisher musste die Verwaltung davon ausgehen, dass der Gesetzgeber diese beanstandete Regelung als geltendes Recht mitträgt, da an anderen Stellen des Straßenverkehrsrechtes ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Eine redaktionelle Änderung des Gesetzestextes ist kurzfristig leider nicht erreichbar, wurde aber beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bereits ange-regt.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung in den Straßenabschnitten, in denen bisher eine Parkreservierung für Bewohner in den Abend und Nachtstunden besteht, die Regelung des „Roten Punktes“ anordnen. Der „Rote Punkt“ wird an Parkscheinautomaten angebracht und berechtigt Bewohner, mit einem entsprechenden Bewohnerparkausweis dort dauerhaft ohne eine zusätzliche Gebühr bevorrechtigt zu parken. Mit einer erweiterten Laufzeit der Parkscheinautomaten bis 23 Uhr können dann Verstöße durch andere Verkehrsteilnehmer durch das Amt für öffentliche Ordnung geahndet werden und sollten zu einer Beruhigung der aktuellen Verkehrssituation führen.